

Auszug aus der Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2012:

Pkt. 15 Beantwortung von Anfragen gem. § 11 Geschäftsordnung der STVV Bocholt

**Pkt. 15.1 Anfrage zum Verlassen des Schulgeländes
Anfrage des Stadtverordneten Thomas Eusterfeldhaus vom 28.06.2012**

Die Frage lautet:

Mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 ist eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Aufsichtspflicht der Schulen in Kraft getreten (Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 Schulgesetz NRW). Demnach dürfen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I das Schulgrundstück nicht verlassen. Diese Regelung gilt insbesondere für Freistunden und die Mittagspause. Zwar kann die Schulleitung Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulgeländes auf Antrag der Eltern gestatten. Diese Möglichkeit wird jedoch nur den Schülern ab Klasse 7 gewährt. Für Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 besteht diese Möglichkeit nicht. Die Absicht der Landesregierung, gerade die jüngeren Schülerinnen und Schülern besonders zu schützen, ist grundsätzlich nachvollziehbar und begrüßenswert. In der alltäglichen Praxis könnte sich diese Regelung jedoch als durchaus problematisch erweisen.

Die Ausweitung des gebundenen Ganztags an den Schulen in Bocholt führt dazu, dass auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 heute vielfach Unterricht in den Nachmittagsstunden haben. Aufgrund der genannten Verwaltungsvorschrift ist es diesen Schülerinnen und Schülern untersagt, in der Mittagspause nach Hause zu gehen, um dort das Mittagessen einzunehmen. Vor allem im ländlichen Raum, der durch dezentrale und damit wohnortnahe Schulstandorte gekennzeichnet ist, stößt diese Regelung bei vielen Eltern auf Unverständnis.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Stadtverwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen im Rahmen der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 4. Juli 2012:

- 1. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die neuen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich ihrer Praktikabilität im Schulalltag?*
- 2. Welche Erfahrungen haben die Bocholter Schulen mit der neuen Regelung bisher gesammelt? Hat es seit der Änderung der Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung konkrete Beschwerden von Eltern bezüglich der strikten Regelungen gegeben?*
- 3. Wie viele Unfälle von Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg hat es in den letzten 5 Jahren auf dem Gebiet der Stadt Bocholt gegeben?*

Herr Waschki beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) sind bereits seit dem Jahr 2005 in Kraft (s. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.7.2005). Es handelt sich hierbei also nicht um eine aktuelle Änderung dieser Verwaltungsvorschriften, sondern um eine bereits seit Jahren geltende gesetzliche Regelung.

Bei der Umsetzung dieser Verwaltungsvorschriften SchulG handelt es sich um eine innere Schulangelegenheit.

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen

Die Schule hat für die Einhaltung der Vorschriften Sorge zu tragen. Die Überwachung hierüber obliegt der Schulaufsicht.

Die Stadt Bocholt als Schulträger ist verpflichtet die organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen auch für eine geordnete Übermittagsbetreuung zur Verfügung zu stellen, so dass die in den Verwaltungsvorschriften des Landes NRW festgeschriebenen Regelungen durch die Schule eingehalten werden können.

Die verpflichtende längere Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Schule durch verstärkten Nachmittagsunterricht und den gebundenen Ganztagsangsschulen zieht auch in erheblichen Maße Konsequenzen für die räumliche Ausstattung der Schulen nach sich.

Die Ausweitung der Schulzeit führt zu einem erheblichen Mehrbedarf an räumlicher Infrastruktur. So sind Räume für die Übermittagsbetreuung, Mensen inkl. deren Ausstattung und Küchen vorzuhalten und einzurichten. Die Inanspruchnahme der Übermittagsverpflegung im gebundenen Ganztags ist im laufenden Schuljahr auf fast 100 % in den Jahrgängen 5 und 6 gestiegen.

Die Umsetzung der neuen Verwaltungsvorschriften des Landes NRW ist praktikabel, es bedarf aber erheblicher Anstrengungen des Schulträgers, hierfür die entsprechenden Ganztagsaufenthaltsräume, Mensaflächen sowie deren Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Aufgabe des Schulträgers ist es, die räumlichen Voraussetzungen für eine praktikable Umsetzung der Vorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG sicher zu stellen.

Zu Frage 2:

Die Verwaltung hat die Schulleitungen der Weiterführenden Schulen hierzu mit der Bitte angeschrieben, über ihre Erfahrungen mit der neuen Regelung zu berichten und mitzuteilen, ob es seit der Änderung der Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung konkrete Beschwerden von Eltern bezüglich der strikten Regelungen gegeben hat.

Die Kernaussagen der Stellungnahmen der Schulleitungen sind im Einzelnen in der beigefügten Matrix zusammengefasst (s. Anlage I).

An den weiterführenden Schulen findet mit Ausnahme der Albert-Schweitzer-Realschule Nachmittagsunterricht oder Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlicher Intensität statt.

Die Schulleitungen bewerten die Vorschriften hinsichtlich ihrer Praktikabilität im Schulalltag unterschiedlich, aber weitestgehend als umsetzbar.

Die Schulleitungen haben bislang die Erfahrung gemacht, dass vereinzelt Eltern, die in unmittelbarer Schulnähe wohnen, ihr Unverständnis über diese Regelung äußern.

Elternbeschwerden zu den Verwaltungsvorschriften liegen an wenigen Schulen in Einzelfällen vor.

Zu Frage 3:

Die Fallzahlen der Unfälle von Schülerinnen und Schülern an Bocholter Schulen, die sich auf dem Schulweg ereignet und die zu einer ärztlichen Behandlung geführt haben, werden bei der Unfallkasse NRW registriert.

Die Unfallkasse kann allerdings keine Angaben darüber machen, ob die Unfälle sich jeweils auf dem Stadtgebiet ereignet haben.

Auch geben die Daten hinsichtlich der Unfallschwere keine Auskunft.

Die Unfallzahlen stellen sich für die letzten fünf Jahre wie folgt dar:

	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt- ergebnis
<i>Wegeunfall (kein Straßenverkehr)</i>	91	107	85	116	59	458
<i>Wegeunfall (Straßenverkehr)</i>	30	29	48	48	38	193
<i>Gesamtergebnis</i>	121	136	133	164	97	651